**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

Heft: 8

**Artikel:** Verkauf von Aluminium, Aluminium-Halbfabrikaten, Abfällen von

Aluminium und Altaluminium

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-576537

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ist so gedacht, daß zwet Zimmer in dicekter Berbindung mit der Wohnkliche stehen. Der Bau ist höchst einsach, unter Bermetdung unnötigen Zierrates gehalten, weist jedoch eine sehr gefällige Gkederung auf.

Ueber das neue Schulhans in Cham (Zug) wird berichtet: Zur linken vom wohnlichen Kranken und Altersasyl erhebt sich in majestätischer Ruhe das in allen Teilen wohlgelungene, neue Schulhaus.

Aus der beschränkten Plankonkurrerz unter sechs Architektursirmen gingen die Architekten Knell & Hässig in Zürich mit dem 1. Preis hervor und es wurde die Bauleitung der genannten Architektursirma übertragen, während Hr. Bautschniker Heinrich in Cham, als Bauführer amtete.

Aber eine bequeme, breite Bortreppe gelangt der Besucher von der Rigistraße aus auf den weiten, zum Teil mit Kaftantenbäumen bepflanzten, prächtigen Spielplat. Durch Vorhalle und Windfang betreten wir das Erdgeschoß, das eine heimelige Abwartwohnung, eine freundliche, zweckmäßig eingerichtete Schulküche, einen hellen Spetsesaal, den Baderaum und zwet Lokale für ben handfertigkeltsunterricht birgt. Gine helle, luftige Halle geftattet auch bei schlechter Witterung die dem jungen Körper so nötige Bewegung. Brett, einladend, geradeaus führt die Granittreppe in den erften Stock; dieser enthält fieben Schulzimmer, das Lateinzimmer und ein Materialzimmer. Neben fich's gewöhnlichen Klaffenzimmern finden wir im zweiten Stock ein fehr pratifch angelegtes Demonstrationszimmer mit Berdunklungsvorrichtung für Projektionen usw., ein geräumiges Sammlungszimmer und ein nettes Lehrerzimmer. Im Dachftock liegt ber große prachtvolle Singfaal, von wo aus man eine herrliche Aussicht auf Gee und Gebirge genießt. Neben dret Arbeitsschulzimmern befinden sich hier noch der geräumige, helle und fehr zweckmäßig möblierte Beichenfaal, nebft bazu gehorenden Materialzimmern und auch ein stiller Winkel für "jugendliche Gunder". Schullokalitäten sind reichlich mit Fenster versehen und durchstutet von Lust, Licht und Wärme. Die Anlagen find hygienisch einwandfrei.

An die Kückeite des Schulhauses lehnen sich der rationell angelegte Turnplatz und ein freundliches Schulgärtchen. Auf beiden Schmalseiten sind Gemüsegärten. Jedes Plätzchen ist zweckensprechend ausgenützt. Die radelnden Schüler und Schülerinnen sinden sogar im Nachbargebäude, das ebenfalls der Gemeinde gehört, eine praktische Besoremise.

Der Kantonsspital Diten beabsichtigt den Bau einer Isolierabteilung im Kostenvoranschlage von 175,000 Fr.

Utengasse Korrettion in Basel. Die kleine, schon längst in Aussicht genommene Korrektion der Utengasse soll endlich in Angriff genommen werden. Der Regterungsrat beantragt hiefür einen Hausankauf für 52,000 Franken, bemerkt jedoch hiezu, daß fernerhin zwei am Lindenberg liegende Gebäude abgebrochen und in die Korrektion einzubeziehen seien, damit die dortigen in sanitärer Hinscht äußerst unerfreulichen Berhältnisse gebessert werden können. Im Laufe der nächsten Jahre soll alsdann mit der Korrektion der Greisengasse zwischen Unterer Rheingasse und Ochsengasse begonnen werden, indem es nunmehr möglich geworden ist, die Bauschuld der Mittleren Rheinbrücke dis auf 600,000 Fr. zu vermindern und auch den Konto Zusahrtsstraßen Kleinbaslerseits durch Abschreibungen gehörig zu reduzieren.

Banwesen der Gemeinde Rorschach. (Korr.) Im Jahre 1915 wurde das im Jahre 1900 erstellte Krankenhaus äußerlich renoviert; der Große Gemeinderat genehmigte einen Kredit von 2800 Fr. sur Renovation

der Nebengebaude (Absonderungshaus und Dekonomiegebaude).

Die Friedhoffrage in Zofingen (Aargau) ift vom Gemeinderat zum Studium und Bericht an die Sanitätskommiffion gewiesen worden. Nach ber Auffaffung der Rommiffion läßt fich vom hygienischen Standpunkt aus gegen die Anlage des gegenwärtigen Friedhofes nichts einwenden. Für die Bewohner ber benachbarten Baufer find keinerlet gesundhetiliche Nachteile zu befürchten. Eine Verlängerung der Schonzett ware wünschbar. Mit dem Gemeinderaisbeschluß beireffend Raumung der nördlichen Abteilung des Friedhofes ist die Kommission gleichwohl einverstanden. Sie wird nach erfolgter Benützung dieser Abteilung eine Untersuchung über den Zuftand der Graber anftellen. Auf Grund dieser Untersuchung und nach Ans hörung des Friedhofgartners wird die Kommiffion fodann bem Gemeinderat über die ganze Angelegenheit Bericht und Antrag einbeingen. Aus der Mitte der Kommiffion wurde noch beantragt, jum Zwecke ber fpatern Errich : tung eines Krematoriums fet alljährlich ein Bettrag in den Boranschlag der Einwohnergemeinde einzustellen. Der Gemeinderat erteilt der Kommission den Auftrag, für den Fall einer eventuellen Verlegung des Friedhofes die Platfrage näher zu fludieren.

## Verkauf von Aluminium, Aluminium-Halbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium

(Bundesratsbeschluß vom 11. Mai 1917.)

Art. 1. Der Verkauf von Aluminium, Aluminum: Halbsabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium wird unter die Aufsicht eines vom Politischen Departement zu bezeichnenden Kontrollorgans gestellt.

Art. 2. Das Politische Departement ift ermächtigt, die ihm nötig scheinenden Kontrollmaßnahmen zu treffen

und höchstpreise festzuseten.

Art. 3. Alle Bestellungen, Berkäuse und Lieserungen von Aluminium und Halbsabrikaten von Aluminium sind an die Zustimmung des erwähnten Kontrollorgans gebunden.

Art. 4 Das Politische Departement bestimmt, wieviel Aluminium zur Berarbeitung im Inlande abzugeben ist. Das Aluminium wird nur denjenigen inländischen Fabriken und Unternehmungen, welche Aluminium in ihrem eigenen Betriebe verwenden, zugeteilt. Jeder Wiederverkauf von Aluminium, Aluminium halbsabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium ist mit den vom Politischen Departement sür nötig erachteten Ausnahmen untersagt.

Isolier-Baumaterialien

5069 2

# Meynadier & Cie, Zürich 8

Generalvertreter für die Schweiz der Dachpappenfabrik H. Süssmann, Affoltern b. Zürich (vorm. Carl Schmidt & Co).



Ia. Asphalt-Dachpappen ächt schles. Holzcement

Asphalt-Klebemasse

für Kiesklebedächer Ia, Deckpapiere. Isolier-Filzkarton



Asphalt-Mastix, Goudron raffiné, Carbolineum Petrefakt, Ia. Schiffskitt, Asphaltkitt, Ia. Schwarzkitt Durotect für Isolierungen und Bedachungen

Art. 5. Alle Abfalle, welche fich bei ber Berarbeitung von Aluminium ergeben, find ben betreffenden Balgwerfen zu einem vom Politischen Departemente zu beftimmenden Breise abzullefern, sofern sie nicht im eigenen Betriebe verarbeitet werden und das Politische Departement die Bewilligung von Ausnahmen nicht für geboten halt. Die Walzwerke find gehalten, die Abfalle innerhalb ber festgesetten Breisgrenze anzunehmen. Gine Auffveicherung von Abfallen ift nicht geftattet.

Der Engrosverkauf von Altaluminium und Sammels folien ift an die Bewilligung der Aluminium-Kontrolle

gebunden.

Art. 6. Ber diesem Beschluß ober ben vom Politischen Departement zu deffen Ausffihrung erlaffenen Borfchriften duwiderhandelt, wird mit Fr. 50 bis zu Fr. 20,000 gebüßt oder mit Gefangnis beftraft. Die beiden Strafen tonnen verbunden werden. In besondern Fällen tann außerdem die Konfiskation der Waren verfügt werden.

Urt. 7. Die Berfolgung und Beurteilung ber übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erfte Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über bas Bundesftrafrecht ber Schweizerischen Gibgenoffenschaft

findet Anwendung.

Art. 8. Das Politische Departement ist jedoch berechtigt, Ubertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlaffenen Borfchriften ober Einzelverfuaungen, geflüt auf Art. 6 hiervor, in jedem einzelnen Abertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Buße bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden übertretungsfälle zu erledigen ober aber bie Schuldigen ben kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrasung zu überwelsen. Der Bußenentscheld des Departements ift ein endgültiger; er tann mit Konfistation ber Waren verbunden werben. Das Bolltische Departement fann ben Satbestand von fich aus feststellen laffen ober aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 9. Soweit der Bundesratsbeschluß vom 23. De-3°mber 1916 betreffend den Handel mit Altmetallen und Metallabfallen fich auf Aluminiumabfalle und Altalumini-

um bezieht, wird berfelbe aufgehoben.

Art. 10. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

## Verkauf von Aluminium, Aluminium-Halbfabrikaten und Abfällen von Aluminium

(Verfügung des schweizerischen Politischen Departements vom 11. Mai 1917.)

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1917 über den Verkauf von Aluminium, Aluminium: Dalbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Alt-Aluminium wird verfügt:

1. Die Kontrolle über ben Berkauf von Aluminium, Aluminium Halbsabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium wird von der "Schweizerischen Aluminium Konirolle" in Bern ausgeübt.

2. Den Kontrollorganen des Politischen Departements ift jederzeit Ginficht in Die Bucher und Korrespondenzen lowie Butritt zu ben Fabrit- und Lagerraumen zu ge-

währen.

3. Die Zuteilung des Aluminiums an die inländischen Betriebe erfolgt durch die genannte Kontrollftelle, wobei Lieferungen zur Erstellung von Fabrifaten für den Gebrauch im Inlande in erfter Linie zu berücksichtigen find. Der genannten Kontrollstelle ift auch das Dispositionsrecht betreffend die Halbfabrikate vorbehalten.

4. Jeder Berfauf von Aluminium in Barren und lebe größere Bestellung oder Lieferung von Blech, Draht, Stangen, Röhren und bergleichen Salbfabritaten ift ber

Aluminium-Rontrolle zur Genehmigung zu unterbreiten. Bon famtlichen Fatturen ift ihr eine Bregtople zuzuftellen.

5. Der Höchstpreis für gewöhnliches Rohaluminium von 98/99% wird auf Fr. 4.80 per kg festgesetzt, mit einem Zuschlag von 10 Rp. per kg für H-Barren, 20 Rp. für I-Barren und 30 Ap. für Barren von besonderer Reinheit (99/100 %).

6. Abfälle, welche nicht im eigenen Betrieb verwendet werden, muffen zu folgenden Bochfipreifen an dasjenige Walzwert, welches das Halbfabrikat geliefert hat, ab-

gegeben merden:

Abfälle von Reinaluminium: a) faubere Blechabfälle Fr. 425; b) Drehspäne, Follenabfälle Fr. 4.—

Abfälle von Aluminium Legterungen von mindeftens 85 % Reingehalt: a) Guß Fr. 3.70; b) Späne Fr. 3.—.

Der Höchstpreis für Altaluminium beträgt Fr. 4.—. Der Höchstpreis für Halbsabritate beträgt Fr. 1. per kg mehr als der Höchstpreis für das entsprechende Rohaluminium.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Maßgabe des Bundesratsbeschluffes vom 11. Mai 1917 beftraft.

## Gewerbestand und Kriegsmaßnahmen.

3m Jahresbericht des Schweiz. Gewerbevereins wird über diefen Gegenftand bemerkt, daß die berufenen Wirtschaftsverbande des gewerblichen Mittel: ftandes nicht immer ober oft nur in ungenügender Weife zur Vorberatung ober Mitarbeit bei Magnahmen für die Aufrechterhaltung ober Berbefferung der Boltswirtschaft beigezogen worden find, während anderseits die Wirtschaftsverbande des Großtapitals, der Großindustrie, des Handels und Berkehrs, der Landwirtschaft und auch der Arbeiterschaft viel beffer berücksichtigt worden find. Der Gewerbeverein glaubt verlangen zu dürfen, daß er fünftig in folchen auch für den Sandwerter., Gewerbe: und Rlein. handelsftand wichtigen Fragen, der wirtschaftlichen Bebeutung des Mittelftandes entsprechend, beffer gehört werde. Dabei will er die schwierige Aufgabe nicht verkennen, die ben Behörden obliegt, in diesen außerordentlichen Zeiten den verschiedenartigen Interessen und Ansprüchen der Bevölkerung gerecht zu werden.

Der Mangel an Arbeitskräften und der andauernde Militardienft veranlaßte viele Sektionen ober beren Mitglieder, die Fürsprache der Zentralleitung des Schweiz. Gewerbevereins bei den zuständigen Militarbehörden um Befreiung ober Beurlaubung von Dienftpflichtigen nachzusuchen. In den meiften Fällen konnte ein verftandnis. volles Entgegenkommen der Generaladjutantur konftatiert

merben.

Bur Forderung der Arbeitsbeschaffung für das handwerk wurde im Januar 1916 das eidgen. Militardepartement darauf aufmerksam gemacht, in welch vorbildlicher Weise und in welchem Umfange die krieg. führenden Staaten das Handwerk bei Armeelieferungen berudsichtigen, und um ein gleiches Borgeben ersucht.

Mancherlei Berhandlungen der Zentralleitung mit Behorden befaßten fich ferner mit der Beschaffung ber für Gewerbe und Detailhandel notwendigen Rohund hilfsstoffe, Lebens : und Genugmittel und mit der bessern Brücksichtigung der von unsern Gektionen organisterten Eintaufs Genoffenschaften gegenüber ben Groffiften und Konfumgenoffenschaften. Die Zentralleitung beteiligte sich ferner an Vorschlägen für die Bestellung ber Kommiffionen für die Beschäftigung ber Internierten und mit der Untersuchung von Beschwerden eines Berufsverbandes, daß einzelne Internierte zum Schaben ber anfäßigen Gewerbe beschäftigt werden - Beschwerden,